

Synopse

Teilrevision des Polizeigesetzes (PolG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: —

Geändert: **551.1**

Aufgehoben: –

Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 18/357)	Fassung nach 1. Lesung (20/GE 18/357)
	Änderung des Polizeigesetzes (PolG)
	I.
	Der Erlass RB 551.1 (Polizeigesetz [PolG] vom 9. November 2011) (Stand unbekannt) wird wie folgt geändert:
§ 47 Sachen ¹ Die Kantonspolizei kann zur Gefahrenabwehr und zur Fahndung Personen verpflichten, mitgeführte Sachen vorzuzeigen oder Behältnisse zu öffnen. ² Zur Gefahrenabwehr oder zur Fahndung können Fahrzeuge und Behältnisse durchsucht werden.	³ Zur Gefahrenabwehr und zur Erkennung von Vergehen und Verbrechen dürfen elektronische Geräte vor Ort in Anwesenheit der betroffenen Person eingesehen werden.
6. Gewaltschutz und Gewaltprävention	6. <u>Häusliche Gewalt</u>, Gewaltschutz und Gewaltprävention
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>

Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 18/357)	Fassung nach 1. Lesung (20/GE 18/357)
	IV.
	Diese Änderung tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.